



# Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg - Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Vorstand -

KV Mecklenburg - Vorpommern | Postfach 16 01 45 | 19091 SCHWERIN

Ihr Ansprechpartner:

--  
--

An alle niedergelassenen  
psychologischen Psychotherapeuten  
und ausschließlich  
psychotherapeutisch tätigen Ärzte  
in Mecklenburg-Vorpommern

Neumühler Strasse 22  
**19057 SCHWERIN**  
Telefon: (0385) 7431 - 0  
Durchwahl: (0385) 7431 -  
Telefax: (0385) 7431 - 222  
eMail: info@kvmv.de

Ihre Zeichen  
--

Ihre Nachricht vom  
--

Unsere Zeichen  
Dr. Eck/Ra

Datum  
25. November 2005

## R u n d s c h r e i b e n N r. 2 6 / 2 0 0 5

### Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 und 17.01.2005 zur angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 (veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt Heft 46 vom 12.11.2004) zur angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten wurde für den Zeitraum 2000 – 2004 ein Berechnungsmodus für die regional zu ermittelnden Punktwerte vorgegeben. Die KVMV hatte daraufhin im Dezember 2004 eine vorläufige Nachvergütung der genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen an alle niedergelassenen psychologischen Psychotherapeuten und psychotherapeutisch tätigen Ärzte für die Krankenkassen und Zeiträume vorgenommen, für die entweder vertragliche Regelungen existierten bzw. Klageverfahren vor den Sozialgerichten liefen (Rundschreiben Nr. 21/2004).

Der Beschluss des Bewertungsausschusses wurde am 21.12.2004 vom Bundesministerium für Gesundheit beanstandet. Hintergrund war der sogenannte Ost-Abschlag bei den Betriebskosten einer psychotherapeutischen Praxis bis zum 30.06.2003. Der Bewertungsausschuss änderte darauf seinen Beschluss von 29.10.2004 am

17.01.2005 dahin gehend ab, dass für die Berechnung des Mindestpunktwertes ein Kostensatz für die Psychotherapeuten in Höhe von 40,6 T€ (WEST) anzusetzen ist. Die für die Nachvergütung maßgeblichen Punktwerte wurden deshalb erneut berechnet:

<b>Zeitraum</b>	<b>Punktwert</b>
1. Quartal 2000 bis einschließlich 4. Quartal 2000	(bisher 4,0 Ct.) 4,1 Ct.
1. Quartal 2001 bis einschließlich 4. Quartal 2001	(bisher 4,0 Ct.) 4,1 Ct.
1. Quartal 2002 bis einschließlich 2. Quartal 2003	(bisher 4,2 Ct.) 4,5 Ct.
3. Quartal 2003 bis einschließlich 2. Quartal 2004	4,5 Ct.
Ab dem 3. Quartal 2004 (Bestandteil der laufenden Abrechnung)	4,6 Ct.

Im Verlauf des Jahres 2005 konnten mit den Krankenkassen Nachvergütungsregelungen für die noch ausstehenden Zeiträume getroffen werden, wobei die Ersatzkassen die Nachzahlungen nur für die Psychotherapeuten und Ärzte vergüten, die auch einen Widerspruch zu ihrer Quartalsabrechnung eingelegt haben (Widerspruchsführer). Die Ersatzkassen stützen sich dabei auf ein Urteil des BSG vom 22.06.2005 (B6 KA 21/10R), welches diese Auslegung bestätigt. Insoweit kann auch keine weitere Nachzahlung an die Nichtwiderspruchsführer für die noch ausstehenden Zeiträume für den Bereich der Ersatzkassen erfolgen. Über die Rückführung mit den ergänzenden vorläufigen Honorarbescheiden vom Dezember 2004 ggf. zuviel vergüteter Beträge bei den Nichtwiderspruchsführern wird noch gesondert beraten werden.

Für die bereits im Dezember 2004 nachgezählten Zeiträume (Rundschreiben Nr. 21/2004) beginnend ab dem 1. Quartal 2002 bis einschließlich 2. Quartal 2003 werden die Differenzbeträge zwischen 4,2 Ct. und 4,5 Ct. ebenfalls nachgezahlt. Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie einen ergänzenden Honorarbescheid für die bisher noch nicht nachgezählten Zeiträume beginnend ab dem 1. Quartal 2000 – 2. Quartal 2003 (IKK-MV auch 3. Quartal 2003).

Abschließend wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Wolfgang Eckert

Anlage: 2. Ergänzender vorläufiger Honorarbescheid

## Anlage

### 2. ergänzender vorläufiger Honorarbescheid hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Leistungen der Psychotherapie entsprechend dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 und 17.01.2005.

Name:

Anschrift:

Abrechnungsnummer:

Quartal	Punktzahl der genehmigungspflichtigen Psychotherapie des Kapitels GIV des EBM <sup>1)</sup>	Bereits erhaltene Vergütung	Nachzahlung entsprechend des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 und 17.01.2005
2000/1			
2000/2			
2000/3			
2000/4			
2001/1			
2001/2			
2001/3			
2001/4			
2002/1			
2002/2			
2002/3			
2002/4			
2003/1			
2003/2			
2003/3			

<sup>1)</sup> AOK 1/2000 bis 4/2001; BKK 1/2000 bis 4/2002; IKK 1/2000 bis 3/2003; Ersatzkassen 1/2000 bis 4/2002 (hier nur Widerspruchsführer), für die bereits im Dezember 2004 nachgezahlten Zeiträume beginnend ab dem 1. Quartal 2002 bis einschließlich 2. Quartal 2003 werden die Differenzbeträge zwischen 4,2 und 4,5 Ct hier kumuliert ausgewiesen

Summe der Nachzahlung insgesamt:

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Bereits eingelegte Widersprüche bzw. Klagen hinsichtlich der hier in Rede stehenden Quartale sind hierdurch nicht erledigt; das/die Verfahren wird/werden unter Einbeziehung des vorliegenden Bescheides fortgesetzt.

Die vorgenommenen Nachzahlungen erfolgen auf der Grundlage der aktuell gültigen Beschlüsse des Bewertungsausschusses bezüglich der angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen; dieser ergänzende Honorarbescheid steht deshalb unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Änderung für den Fall, dass die Beschlüsse des Bewertungsausschusses ihrerseits eine nachträgliche Änderung erfahren sollten.

Im übrigen kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach seinem Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern, Neumühler Str. 22, 19057 Schwerin, einzulegen.